

vereinbaren, daß die Abstimmung mit den Preiskoordinierungsorganen der Hauptabnehmer durchzuführen ist.

(5) Bei Erzeugnissen, deren Hauptabnehmer unter den Geltungsbereich der Lieferverordnung (LVO)<sup>7</sup> fallen, sind die Leiter der Preiskoordinierungsorgane verpflichtet, die zur Preisfestsetzung vorgesehenen Preise mit den Hauptabnehmern abzustimmen, soweit keine speziellen Festlegungen durch den Leiter des Amtes für Preise getroffen sind.

(6) Bei Erzeugnissen, die exportiert werden, ist — soweit zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium für Außenhandel keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden — eine Abstimmung der Betriebspreise mit dem zuständigen Außenhandelsbetrieb auch dann vorzunehmen, wenn dieser nicht Hauptabnehmer ist. Für Leistungen entfällt diese Abstimmung.

(7) Bei Konsumgütern sind die zur Preisfestsetzung vorgesehenen Preise mit den Generaldirektoren der zuständigen zentralen handelsleitenden Organe abzustimmen.

(8) Die Abstimmungspartner sind verpflichtet, die geforderte Stellungnahme zu den vorgesehenen Preisen innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Abstimmungsunterlagen abzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, gilt dies als Zustimmung. Den Abstimmungspartnern sind zur Erarbeitung der geforderten Stellungnahme die in der Anlage 4 aufgeführten Angaben zu übermitteln. Die Abstimmungspartner sind nicht berechtigt, weitere Angaben für die Erarbeitung ihrer Stellungnahme anzufordern.

## §5

#### Vorschlag zur zentralen staatlichen Preisbestätigung

(1) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane haben zu den Preisanträgen der Betriebe einen eigenen Preisvorschlag für die zentrale staatliche Preisbestätigung auszuarbeiten, der vom gesellschaftlich notwendigen Aufwand ausgeht und die Erfordernisse der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe sowie zur Erhöhung der Exportrentabilität berücksichtigt. Bei Konsumgütern hat dies unter Mitwirkung des Leiters der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zu erfolgen. Der Preisvorschlag ist in das Formblatt „Preisantrag“ aufzunehmen.

(2) Für Produktionsmittel haben die Leiter der Preiskoordinierungsorgane den Preisantrag mit ihrem Preisvorschlag dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise vorzulegen, wenn die zentrale staatliche Preisbestätigung durch den Ministerrat oder den Leiter des Amtes für Preise erfolgt. Sie haben diese Unterlagen dem Industrieminister vorzulegen, wenn dieser zuständig ist. Die Vorlage hat spätestens 4 Wochen vor der ersten Auslieferung des Erzeugnisses bzw. vor dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen zu erfolgen.

(3) Für Konsumgüter haben die Leiter der Preiskoordinierungsorgane das Original des Preisantrages mit ihrem Preisvorschlag dem Leiter des Amtes für Preise zur zentralen staatlichen Preisbestätigung zu übergeben. Die Vorlage hat spätestens 4 Wochen vor dem Angebot an den Konsumgüterhandel zum Vertragsabschluß bzw. dem Angebot auf Kaufhandlungen oder Messen zu erfolgen. Gleichzeitig ist auch dem zuständigen Minister und dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise je ein Exemplar dieser Unterlagen zu übergeben.

<sup>7</sup> Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Lieferverordnung (LVO) - (GBl. I Nr. 31 S. 357)

## §6

#### Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans und revisionsfähiger Nachweis

(1) Für Erzeugnisse, die nicht der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen, sind die Preise gemäß den Rechtsvorschriften durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise festzulegen. Für Produktionsmittel, für die Methoden der Relationspreisbildung verbindlich vorgegeben sind, und für Zulieferungen zwischen den Kombinatbetrieben gelten gesonderte Bestimmungen.<sup>8</sup> i

(2) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane und die Leiter der Außenstellen des Amtes für Preise haben Vereinbarungen zu treffen, die ein rationelles Zusammenwirken und eine kurzfristige Preisentscheidung gewährleisten. Sie haben dabei auch zu vereinbaren, welche Unterlagen zu welchem Zeitpunkt der Außenstelle zur Prüfung und Entscheidungsvorbereitung zur Verfügung zu stellen sind und unter welchen Voraussetzungen auf bestimmte Anlagen zum Preisantrag verzichtet sowie die Frist für die Vorlage des Preisantrages, die Prüfung und Entscheidungsvorbereitung weiter verkürzt werden kann.

(3) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane haben für die von ihnen entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten Preise einen revisionsfähigen Nachweis zu führen. Der revisionsfähige Nachweis ist in das Formblatt „Preisantrag“ aufzunehmen.

(4) Bei Erzeugnissen ist ein Exemplar des gemäß Abs. 3 ausgefertigten Formblattes der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zur zentralen volkswirtschaftlichen Auswertung der Preisentscheidung zu übergeben. Dies gilt auch bei der Festlegung von Relationspreisen. Es gilt weiterhin auch bei der Festlegung von Preisen für Leistungen, soweit gemäß § 3 Abs. 5 die Anwendung der Anlage I von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane ausdrücklich festgelegt ist

## §7

#### Preisantragsverfahren bei Produktionsverlagerung und bei Ausdehnung der Produktion auf weitere Betriebe

(1) Wird auf der Grundlage von Rechtsvorschriften<sup>9</sup> die Produktion von einem volkseigenen Betrieb (VEB) in einen anderen VEB verlagert, so gelten die bestehenden Preise grundsätzlich auch für den übernehmenden VEB<sup>10</sup>. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen eine Übergabe und Übernahme der Produktion zwischen den VEB befristet erfolgt. In allen anderen Fällen, in denen die Produktionsverlagerung nicht ausschließlich zwischen VEB erfolgt, hat der übernehmende Betrieb Preisantrag zu stellen.

(2) Bei Produktionsverlagerungen zwischen VEB hat der die Produktion abgebende Betrieb dem übernehmenden Betrieb zusammen mit der technischen Dokumentation der Erzeugnisse und Leistungen die Preiskalkulation sowie das Preiskarteiblatt zu übergeben und das zuständige Preiskoordinierungsorgan schriftlich darüber zu informieren. Er ist

<sup>8</sup> z. Z. gilt der Beschluß vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 8 S. 58), Abschn. II Zl. 4.

<sup>9</sup> z. Z. gilt die Verordnung vom 25. September 1975 über die Erstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. I Nr. 45 S. 729).

<sup>10</sup> Ausnahmeregelung s. Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen, a. a. O., § 24 Abs. 1.